

Leistungstyp Nr. 06

Außenwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Außenwohnungen und Außenwohngruppen sind ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2 Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.• die ohne persönliche Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und• die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Unterstützung zu leben. <p>Das Außenwohnen können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe hat zum Ziel:</p>

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Außenwohnens.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

<p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung.
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten, Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
<p>4.6 Leistungsausschluss</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>
<p>5 Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p>

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

5.2 Unterstützungspersonal	<p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Unterstützungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen.</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01</p> <p>Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.</p>
5.4 Nachtdienste	<p>In den Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.</p>
5.5 Tagesstruktur	<p>Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt.</p>
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung des Außenwohnens, die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG`s.</p>
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	<p>Zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal gehören qualifizierte Kräfte und Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftserinnen, Reinigungskräfte, Hausmeister). Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Platzzahl in einer Außenwohngruppe kann zwischen 1 und 10 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden.</p> <p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none">- Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages- Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	<p>Die Leistungen in der Außenwohnung oder Außenwohngruppe werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none">a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,b) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst,c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.